

## Jahresbeitrag

<b>Neuaufnahme</b>	15,00 €
<b>Grundbeitrag</b>	49,00 €
<b>Steigerungsbeitrag</b>	2,60 €
Pro volle tausend Euro der Beitragsbemessungsgrundlage	
<b>Höchstbeitrag</b>	395,00 €

## Beitragsbemessungsgrundlage

Die steuerpflichtigen Einnahmen einschließlich Renten, der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus Mini-Jobs, die Lohnersatzleistungen und ausländischen Einnahmen des Mitgliedes ergeben die Bemessungsgrundlage für den Steigerungsbeitrag. Bei Ehegatten und Lebenspartnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft werden die entsprechenden Einnahmen beider Mitglieder berücksichtigt.

## Beispielberechnung

### Ermittlung der Einnahmen:

Ehemann:	35.700 €
Ehefrau:	40.000 €
Beitragsbemessungsgrundlage	75.700 €

### Ermittlung des Beitrages:

Grundbeitrag	49,00 €
Steigerungsbeitrag	
75.700€ entspr. 75 X 2,60 €	195,00 €
Mitgliedsbeitrag:	244.00 €

Beitragspflicht und -fälligkeit ergeben sich aus § 6 der Satzung. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, diejenigen Angaben zu machen, die für die Festsetzung des jährlichen Beitrages notwendig sind (§ 6 Abs. 1 Satz 3 der Satzung).